

Videüberwachung des Privatgrundstücks

Immer häufiger verspüren Grundeigentümer das Bedürfnis, ihr Grundstück oder ihr Gebäude beispielsweise zur Einbruchsprävention oder zur Verhinderung von Vandalismus per Video zu überwachen. Möchte man sich nicht widerrechtlich verhalten, sind beim Betrieb einer solchen Videüberwachungsanlage jedoch einige Punkte zu beachten.



Matthias Fricker
lic.iur., Rechtsanwalt
Fricker Seiler Rechtsanwälte
Wohlen und Muri

Rechtliche Grundlage und Leitplanke für den Einsatz von Videokameras durch Privatpersonen ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (nachfolgend DSGVO). Videoaufnahmen unterstehen nur dann nicht dem DSGVO, wenn darauf keine bestimmten oder bestimmaren Personen erkennbar sind. Durch die Vorschriften des DSGVO soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass beim Betrieb einer Videüberwachung laufend Personendaten bearbeitet werden und die Aufnahmen unter Umständen erheblich in die Privatsphäre von einzelnen Personen eingreifen können. Die Vorschriften des DSGVO sind nicht erst beim Betrieb der Anlage, sondern schon zuvor bei der Planung und Realisation zu beachten.

Planung der Überwachungsanlage

Gemäss Art. 4 Abs. 1 DSGVO dürfen Personendaten nur rechtmässig bearbeitet werden. Dies bedeutet, dass die Videüberwachung nur eingesetzt werden darf, wenn der Eingriff in die Persönlichkeit durch Zustimmung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder durch ein Gesetz gerechtfertigt ist. Da die Einwilligung der betroffenen Person in der Regel nicht eingeholt werden

kann, sollte die Videüberwachung in der Regel nur bei Vorliegen eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses eingesetzt werden. Ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse liegt vor allem dann vor, wenn die Videüberwachung zu Sicherungszwecken eingesetzt wird.

Neben dem soeben geschilderten Rechtmässigkeitsprinzip muss die Videüberwachung auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip gerecht werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip besagt, dass die Massnahme (hier die Videüberwachung) geeignet sein muss, den verfolgten Zweck (z.B. Sicherung von Eigentum) zu erreichen (Geeignetheit). Weiter darf sie auch nicht angewendet werden, wenn derselbe Zweck mit mildereren Massnahmen (z.B. durch Verriegelung, Alarmsysteme usw.) erreicht werden kann (Erforderlichkeit). Schliesslich muss der durch die Videüberwachung verursachte Eingriff in die Privatsphäre in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn). Dazu ein Beispiel:

Videokameras in Einstellhallen sind in der Regel zulässig. Dies, weil sie Sachbeschädigungen verhindern und die Sachbeschädigung oft nicht durch andere Massnahmen bekämpft werden können. In Umkleidekabinen können Sachbeschädigungen zwar durch Videokameras ebenfalls verhindert werden. Die Massnahme wäre somit geeignet und allenfalls auch erforderlich. Hingegen ist der Eingriff in die Intimsphäre der betroffenen Person derart stark, dass die Videüberwachung nicht mehr verhältnismässig und somit unzulässig ist.

Installation der Anlage

Auch bei der Installation einer Videüberwachungsanlage sind diverse Grundsätze zu beachten:

Einerseits gilt natürlich auch bei der Installation das Verhältnismässigkeitsprinzip. Konkret bedeutet dies, dass beim Aufstellen der Kamera sicherzustellen ist, dass nur die für den verfolgten Zweck absolut notwendigen Bilder im Aufnahmefeld der Kamera erscheinen. So darf bei der Überwachung des Eingangsbereichs eines Mehrfamilienhauses nicht ersichtlich sein, wer in welche Wohnung eintritt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sich die private Videüberwachung in der Regel auf das eigene Grundstück beschränken muss. Der Eigentümer bzw. Mieter hat bei der Installation somit darauf zu achten, dass nur das eigene Grundstück bzw. die eigene Wohnung im Blickfeld der Kamera steht. Bei gemeinschaftlich genutzten Anlagen ist das Einverständnis aller (Mit)eigentümer erforderlich.

Schliesslich müssen alle Personen, welche das Aufnahmefeld der Videokamera betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild auf die Überwachung hingewiesen werden. Werden die Aufnahmen gespeichert, müssen die aufgenommenen Personen weiter darüber informiert werden, bei wem sie ihr Auskunftsrecht geltend machen können.

Betrieb der Anlage

Schliesslich sind aus datenschutzrechtlicher Sicht auch beim Betrieb der Anlage die bereits erwähnten und weitere Grundsätze zu beachten:

Zweckbindungsprinzip:

Die Daten dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden. So darf beispielsweise ein Einkaufszentrum Aufnahmen, welche zwecks Verhinderung von Ladendiebstählen erstellt werden, nicht zu Marketingzwecken nutzen.

Ebenfalls Bestandteil des Zweckbindungsprinzips ist, dass die aufgenommenen Daten nur in Ausnahmefällen bekanntgegeben werden dürfen. Zulässig ist lediglich die Übergabe an Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer Anzeigeerstattung oder in den durch das Gesetz vorgesehenen oder erlaubten Fällen.

Prinzip der Datensicherheit:

Weiter müssen die Aufnahmen vor unbefugtem Bearbeiten geschützt werden. Das bedeutet, dass gespeicherte Daten sicher, in der Regel also in abschliessbaren Räumen, aufbewahrt werden müssen.

Verhältnismässigkeitsprinzip:

Es muss ebenfalls sichergestellt werden, dass möglichst wenig Personen Zugriff auf die Daten haben, und es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nur mit einer Live-Überwachung zu erreichen ist oder ob es genügt, die Aufnahmen zu speichern und nur im Bedarfsfall einzusehen (betrifft auch das Prinzip der Datensicherheit).

Auch dürfen gespeicherte Daten nicht unbefristet lange gespeichert werden, sondern sind innert kürzester Zeit zu löschen. Wie lange die Frist zur Löschung ist, hängt vom konkreten Fall ab. Bei einer Überwachung

zur Verhinderung von Sachbeschädigungen dürfte die Sachbeschädigung in der Regel innert Tagesfrist entdeckt werden. Videoaufnahmen sind in einem solchen Fall somit innert 24 Stunden zu löschen.

Weitere Informationen zum Thema Videoüberwachung durch private Personen sowie zu verwandten Themen wie beispielsweise Videoüberwachung finden Sie auf öffentlichem Grund durch Privatpersonen auf der Homepage des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (www.edoeb.admin.ch).